



## Medienmitteilung

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2018

#### Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Glarus Nord und gibt das Reglement für die öffentliche Auflage durch die kantonale Abteilung für Wald und Naturgefahren frei. Ebenso genehmigt der Gemeinderat die Tarife für das Befahren.

Das neue Reglement basiert auf jenen Änderungen, welche die Landsgemeinde des Jahres 2015 im kantonalen Waldgesetz beschloss und die der Regierungsrat per 1. Januar 2018 in Kraft setzte. Neu gilt das Waldstrassenreglement auf allen Waldstrassen in der Gemeinde Glarus Nord, d.h. auch auf Strassen, welche im Eigentum von Körperschaften oder Privaten sind. So haben die jeweiligen Besitzer das Reglement auf ihren Strassen umzusetzen.

Die Fahrberechtigung auf den Waldstrassen ändert sich: Der grösste Teil der Fahrberechtigten ist in Zukunft von Gesetzes wegen berechtigt, sodass keine separaten Fahrbewilligungen mehr erteilt werden müssen. Die Nutzungsberechtigungen sind im eidgenössischen sowie im kantonalen Waldgesetz als Ausnahmen bezeichnet. Die Nutzer der Waldstrassen müssen bei einer allfälligen Kontrolle den Nachweis erbringen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmefahrbewilligungen werden durch Gemeinde Glarus Nord ausgestellt. Hierbei muss der Zweck der Ausnahme begründet nachgewiesen werden. Die neuen Regelungen führen zu einer deutlichen Reduktion des administrativen Aufwandes.

Bei Strassen, welche aus dem Waldstrassenverzeichnis entlassen werden (Güterstrassen), stellen sich verschiedene Fragen hinsichtlich Handhabung und weiterem Vorgehen. Dies wird im Verlauf des Jahres 2018 daher separat geprüft. So gilt bei Güterstrassen das bislang angewendete Waldstrassenreglement, wobei im Sinne einer Gleichbehandlung aller Beteiligten auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird.

#### Genehmigung Kreditüberschreitung Abführung Schuttmaterial Sammler Rufibach, Oberurnen

Der Kreditüberschreitung in der Höhe von CHF 100'000 brutto für die Leerung der Sammler Müsli und Weid in Oberurnen wird zugestimmt. Die starken Regenfälle Ende Januar führten dazu, dass die Sammler des Rufibachs vollständig mit Schutt gefüllt wurden. Als Sofortmassnahme ordnete die Gemeinde an, den Sammler Müsli durchgängig zu machen, damit die Bauwerke des Sammlers geschützt werden. In einem zweiten Schritt werden die Sammler ausgebaggert. Dadurch hat nachfolgendes Schuttmaterial wieder Platz, sodass die Ortschaft Oberurnen geschützt bleibt.

## **Dienstbarkeitsvertrag Eingleisstelle SBB AG, Parzelle 1281, Grundbuch Näfels**

Die Errichtung eines Dienstbarkeitsvertrags zugunsten der SBB AG für die Eingleisstelle auf Parzelle 1281, Grundbuch Näfels, wird genehmigt. Das Industriegleis befindet sich im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord und verläuft ab Bahnhof Näfels-Mollis nordwärts parallel zum Hauptgleis der SBB. Zur Durchführung von Unterhaltsarbeiten am Gleisstrang Ziegelbrücke bis Schwanden müssen die SBB AG das notwendige, schwere Gerät auf einem Gleis einsetzen können, welches nicht durch den Zugverkehr im regulären Fahrplanverkehr belegt wird.

Das Gleis auf Parzelle 1281 wird durch die angeschlossenen Industriebetriebe nur noch sehr sporadisch benötigt, ist für die SBB indes geeignet, wie Nutzungen in der Vergangenheit bestätigt haben. Mit der Errichtung einer Dienstbarkeit verbleibt das Gleis im Eigentum der Gemeinde. Unterhalt, Reparatur und Erneuerung des Gleises gehen in die Pflicht der SBB AG über.

Gemeindekanzlei, Kommunikation  
14. Februar 2018